

verständlicher Weise ausgeschlossen, wenn die Unterzeichnung im Bewusstsein der Unkenntnis des Inhaltes der Erklärung erfolgte. Da der Unterzeichnete in solchem Falle schlechterdings gar nichts über den Erklärungsinhalt denkt, denkt er eben auch nichts Irriges darüber. Also buchen wir den im Interesse der Verkehrssicherheit begrüssenswerten Satz: Der Einwand allein, man habe die Urkunde vor der Unterzeichnung nicht durchgelesen, ist nicht stichhaltig. Wer einen zur Annahme eines Geschäftsirrtums geeigneten Sachverhalt dartun will, erreicht das Ziel durch den blossen Hinweis auf das unterlassene Lesen der unterzeichneten Urkunde nicht. Kann er sich doch, wie unser Beispiel zeigt, indem er blindlings unterschrieb, möglicherweise

überhaupt keine Vorstellung über das Unterschriebene gebildet haben. Allein man kann eine Urkunde doch blindlings unterzeichnen, ohne sich der Unkenntnis über ihren Inhalt bewusst zu sein. War man z. B. der Meinung, die Urkunde gebe die vorausgegangenen Vertragsberedungen wieder, so ist, wenn man sich darin täuscht, die Anfechtung wegen Irrtums statthaft. Dieser vom Reichsgericht geprägte Satz kam einer Klägerin zugute, die eine notarielle Urkunde in dem Wahn unterzeichnet hatte, es handle sich darin lediglich um die Anmeldung des Todes ihres Ehemannes, während in dem Schriftstück tatsächlich die beiden Söhne als die alleinigen Inhaber der Firma zum Handelsregister gemeldet wurden.

### Die Erwerbstätigen des deutschen Uhrmachergewerbes nach dem Altersstande.

Von A. Ecker.

Für jedes Gewerbe ist es nützlich, die Frage nach dem Altersstande der in ihm tätigen Personen aufzuwerfen. Denn es können hierdurch eine ganze Reihe von Fragen beantwortet oder doch mindestens zu ihrer Klärung beigetragen werden. Das gilt z. B. hinsichtlich der Sicherung des Nachwuchses, ferner hinsichtlich der Frage des Selbständigwerdens. Denn es ist für ein Gewerbe durchaus nicht gleichgültig, ob der Nachwuchs schwach oder stark besetzt und ob die Wahrscheinlichkeit, im Gewerbe selbständig zu werden, gross oder klein ist. Seit langer Zeit hat darum auch die Gewerbestatistik sich in diesem Zusammenhange auf die Erforschung des Altersstandes der in den Gewerben — in diesem Falle im deutschen Uhrmachergewerbe — tätigen Personen erstreckt, und so gibt denn auch die letzte Berufszählung (zu unterscheiden von der zu gleicher Zeit vorgenommenen Betriebszählung, die allerdings auch ein Bestandteil der Gewerbestatistik ist) auf die Altersfrage der im Uhrmachergewerbe tätigen Personen Antwort. Die Ergebnisse, die kürzlich bekannt geworden sind, stellen wir in den Tabellen 1 und 2 in Vergleich mit den gleichen Ziffern der vorletzten Berufszählung vom Jahre 1895, zusammen. Den im Uhrmachergewerbe tätigen Personen wurden hierbei sämtliche im deutschen Uhrmachergewerbe hauptberuflich tätigen Personen, neben den eigentlichen Uhrmachern unter anderen auch die Zifferblattmacher, kurz, alles was im Uhrmachergewerbe tätig ist, zugerechnet.

Die Ziffern der nachfolgenden Tabelle 1 stellen sämtliche Erwerbstätige des deutschen Uhrmachergewerbes, also Selbständige und Unselbständige zusammengefasst, dar. In Tabelle 2 sind nur die Selbständigen des deutschen Uhrmachergewerbes ausgewiesen.

Die Erwerbstätigen des Uhrmachergewerbes überhaupt nach dem Altersstande.

Von den Erwerbstätigen standen im Alter von	1895		1907		In Prozenten	
	überhaupt	männliche	überhaupt	weibliche		
unter 12 Jahren . . . . .	3	2				
12 bis unter 14 Jahren . . . . .	175	151	355	77	0,52	0,86
14 " " 16 " " . . . . .	1903	1741	3477	425	5,61	5,97
16 " " 18 " " . . . . .	2515	2292	2898	517	7,42	6,98
18 " " 20 " " . . . . .	2467	2239	2627	458	7,28	6,32
20 " " 30 " " . . . . .	9660	9005	10653	1255	28,49	25,66
30 " " 40 " " . . . . .	7037	6768	9432	722	20,75	22,72
40 " " 50 " " . . . . .	4856	4644	6564	512	14,32	15,81
50 " " 60 " " . . . . .	3302	3112	3854	259	9,74	9,28
60 " " 70 " " . . . . .	1484	1420	2059	133	4,38	4,96
70 Jahre und darüber . . . . .	508	496	598 <sup>1)</sup>	24	1,49	1,44
<b>zusammen:</b>	<b>33910</b>	<b>31870</b>	<b>41517</b>	<b>4382</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

1) 1 unbekanntes Alter.

Die selbständigen Erwerbstätigen des Uhrmachergewerbes nach dem Altersstande.

Im Alter von	1895		1907		Von allen Erwerbstätigen waren selbständig	
	überhaupt	männliche	überhaupt	weibliche	1895	1907
14 bis unter 16 Jahren . . . . .	6	3	1	—	0,32	—
16 " " 18 " " . . . . .	22	18	15	3	0,87	0,52
18 " " 20 " " . . . . .	61	59	24	3	2,47	0,91
20 " " 30 " " . . . . .	3083	3018	2120	45	31,92	19,90
30 " " 40 " " . . . . .	4816	4756	5082	58	68,44	53,88
40 " " 50 " " . . . . .	3762	3665	4240	71	77,47	64,59
50 " " 60 " " . . . . .	2548	2448	2703	76	77,17	70,13
60 " " 70 " " . . . . .	1258	1218	1415	35	84,77	68,72
70 Jahre und darüber . . . . .	448	438	468 <sup>1)</sup>	9	88,19	78,26
<b>zusammen:</b>	<b>16004</b>	<b>15623</b>	<b>16068</b>	<b>300</b>	<b>47,20</b>	<b>38,70</b>

1) 1 unbekanntes Alter.

Diesen sind die Geschäftsleiter des deutschen Uhrmachergewerbes, da sie ihnen sozial verwandt sind, zugezählt.

Vergleicht man die zu Vergleichszwecken von uns in den Spalten 6 und 7 der Tabellen berechneten Prozentziffern in Tabelle 1, so ergibt sich, dass sich gegen 1895 nicht viel geändert hat. Bis 20 Jahre alt waren von den Erwerbstätigen des Uhrmachergewerbes:

1895 20,83 Proz.  
1907 20,13 "

Ein Rückgang von 0,70 Proz. ist im Vergleich mit den Ergebnissen einer Reihe von anderen Gewerben sehr gering.

Ueber 40 Jahre alt waren von den Erwerbstätigen:  
1895 29,93 Proz.  
1907 31,49 "

Diese Sätze sind ausserordentlich hoch. Bei vielen anderen Gewerben sind sie wesentlich niedriger; so waren im photographischen Gewerbe nach der letzten Berufszählung nur 21,42 Proz. aller erwerbstätigen Personen über 40 Jahre alt.

Eine unerfreuliche Tatsache zeigt die Tabelle 2. Danach ist der Prozentsatz, mit dem die Selbständigen an den überhaupt im Uhrmachergewerbe tätigen Personen beteiligt sind, von 47,20 Proz. auf 38,70 Proz. gefallen. Der Rückgang beträgt 8,50 Proz. Es ist dies eine ausserordentlich hohe Verlustziffer an Selbständigen. Trotzdem soll nicht geleugnet werden, dass die Möglichkeit, im Uhrmachergewerbe selbständig zu werden, immer noch sehr gross ist und mit zunehmendem Alter an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Damit hat das Uhrmachergewerbe noch immer erhebliche Vorteile gegenüber manchen anderen Gewerben, in denen für die Möglichkeit des Selbständigwerdens eine weit geringere Wahrscheinlichkeit besteht.

### Das Drehen mit dem Support und die praktische Verwendung des Drehstuhls.

(Fortsetzung aus Nr. 20, S. 327.)

Bei der Körnerscheibe der Universalspitze Nr. 10 (Fig. 18) wäre es gut, wenn sie seitens der Herren Fabrikanten im Umfang den kleinen Körnern entsprechend unrund gefräst würde, damit auch die kleinsten Körner sich ganz am Rande befänden. Es ist

z. B. beim Andrehen eines feinen Zapfens und vollends beim Unterstechen eines Zylinderspunds mit kurzem Zapfen ganz unmöglich, richtig beizukommen, weil der vorstehende Rand der Scheibe dem Stichel immer im Wege ist. — Zum Polieren